- 86. Erstredt sich das gesetzliche Pfandrecht der Chefrau auch auf den noch ausstehenden Kaufpreis einer ehemännlichen Liegenschaft?
- II. Civilsenat. Urt. v. 6. Oktober 1882 i. S. der Chefrau S. L. (Kl.) w. J. L. (Bekl.) Rep. II. 333/82.

- I. Landgericht Konstanz.
- II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die Klägerin hatte fich am 2. Juli 1873 mit S. L. verehelicht, im Jahre 1881 Vermögensabsonderung erwirkt und bei der Auseinander= setzung der Gemeinschaft auf diese verzichtet. Ihre Beibringensforderung beträgt 17 273 M. Der Chemann hatte mit dem Beklagten J. Q. in einem Gesellschaftsverhältnisse gestanden, dessen Gegenstand der An= und Verkauf von Grundstücken war. Bei ber Auflösung ber Gesellschaft wurden dem S. Q. Kaufpreise von solchen Grundstücken zugewiesen, welche teils S. L. auf seinen Namen gekauft und allein weiter verkauft, teils J. L. gekauft und verkauft hatte, und endlich Kaufpreise, welche aus Verkäufen rückständig waren, welche die S. L.Ichen Chelente abgeschlossen hatten. J. L. erwirkte nun wegen einer Forderung an S. L. Beschlag auf diese ausstehenden Kaufpreise, die Chefrau des letteren erhob Klage, weil fie wegen ihres gesetzlichen Pfandrechtes den Vorrang vor J. L. beanspruchte; das Landgericht hat der Rlage stattge= geben, das Oberlandesgericht dieselbe abgewiesen, und die von der Magerin eingelegte Revision ift zuruckgewiesen worden aus folgenden

## Grünben:

"Es handelt sich im vorliegenden Falle nicht um die Lokation von Vorzugs- und Unterpfandsgläubigern bei einer Zwangsversteigerung von Liegenschaften oder aus Anlaß eines Konkurses, auch nicht um die Berteilung des Erloses oder Wertes aus Anlag eines in Gemäßheit der Landrechtsfätze 2181 flg. 2193 flg. eingeleiteten Verfahrens; die Revifionsklägerin fpricht vielmehr ein Borrecht auf den ausstehenden Raufpreis von Liegenschaften an, welche teils vom Revisionsbeklagten allein, teils von diesem und ihrem Shemanne, teils von letterem allein unter ihrer Mitwirkung, und zwar vor Auflösung der zwischen J. L. und S. L. bestandenen Gemeinschaft aus freier Sand verkauft worden Ihr Anspruch setzt daher voraus nicht nur, daß ihr an den fraglichen Grundstücken ein Pfandrecht zugestanden habe und folches auch nicht erloschen sei, sondern auch, daß dasselbe auf die ausstehenden Kaufpreise übergegangen sei und ihr an diesen einen Vorrang vor anderen Gläubigern ihres Chemannes begründe.

Die lettere Voraussetzung trifft aber jedenfalls nicht zu; auf eine Gesetesbestimmung, welche den Abergang des Pfandrechtes von der Liegenschaft auf den Preis ausspräche, vermag sich die Klägerin nicht zu berufen, und dies kann auch nicht aus allgemeinen Grundsätzen hersgeleitet werden.

Wenn eine verpfändete Liegenschaft gerichtlich zur Beräußerung gebracht wird, so muß der Erwerber dagegen gesichert werden, daß er nach Rahlung des Kaufpreises in Gemäßheit gerichtlicher (notgrieller) Verweifung feiner weiteren Verfolgung eines Vorzugs= ober Pfand= gläubigers ausgesetzt sei; es muß daher bewirkt werden, daß fämtliche auf dem Raufobjekte lastende Borzugs- und Unterpfandsrechte geltend geniacht und, soweit möglich, aus dem Erlöse getilgt, soweit dies aber nicht möglich, auch ohne Befriedigung gestrichen werden. Deshalb findet in diesen Källen eine öffentliche Bekanntmachung, Zulassung sämtlicher bevorrechteter Gläubiger zur Geltendmachung ihres Anspruches auf vorzugsweise Befriedigung und zwar bis zur Rahlung des Steigbreises nach Anweisung der zuftändigen Behörde statt (vgl. § 42 flg. insbesondere &S. 73. 74 des badischen Ginführungsgesetzes zu den Suftizgesetzen; französ. Gesetz vom 21. Mai 1858). Wenn bei einer freiwilligen Veräußerung der Erwerber die Befreiung des Grundstückes von ben barauf ruhenden Lasten herbeiführen will, so hat er gemäß ber Landrechtsfäte 2186. 2195 den Preis oder den Wert anzubieten und zu bezahlen. Das Gemeinsame aller dieser Falle ift die Befreiung ber Liegenschaft von den zur Zeit der Erwerbung darauf lastenden Brivilegien und Hypotheken, d. h. die wirkliche oder fiktive Zahlung der Schulben, für welche das Grundstück haftet (Landrechtssat 2114 Abf. 1). Hat aber ein außergerichtlicher Verkauf stattgefunden und ift kein Bur= gationsverfahren eingeleitet worden, so besteht neben der persönlichen Haftung des Erwerbers für den Raufpreis die Saftung der Liegen= schaft für die Pfandschuld fort und wird die lettere Haftung burch Bezahlung des Kaufpreises nicht aufgehoben. Während also beim gerichtlichen Verkaufe und beim Purgationsverfahren der Preis, bei letterem unter Umftanden ber geschätte Wert ber Liegenschaft, als zur Bah= lung ber auf berfelben laftenden Schulden bestimmt erscheint, werden durch einen außergerichtlichen Verkauf ohne Purgationsverfahren biese Schulden der Liegenschaft nicht berührt, der Raufpreis mag gezahlt oder noch rückständig sein, der Breis hat daher keinen anderen Charafter als ben einer Forderung des Berfäufers an ben Räufer. Forderungen können aber nicht Gegenstand von Sypotheken

fein (Landrechtsfat 2118), fondern find ein Teil des Mobiliarver= mögens des Verkäufers. Daß die auf dem verkauften Grundstücke lastende Hypothek auf den Raufpreis übergegangen sei, kann auch nicht aus der angeblichen Rechtsregel: "pretium succedit in locum rei, res in locum pretii" gefolgert werden. Diefer Satz gilt im badischen Rechte nur in bestimmten, nicht auszudehnenden Fällen, und zwar entweber dahin, daß pretium in locum rei und res in locum pretii — Landrechtsfat 132 — succediere ober dahin, daß nur pretium in locum rei — Landrechtsfätze 747. 766. 1433 — ober endlich dahin, daß res in locum rei — Landrechtssatz 1407 — succediere. Überdies folgt baraus, daß die Sache fortbauernd verhaftet bleibt, daß die erwähnte Rechtsregel gar nicht zur Anwendung kommen kann, da gar nicht ein Übergang des auf der Sache lastenden Rechtes auf den Raufpreis, sondern vielmehr eine Haftung der Liegenschaft und bes Breises angenommen würde. Das ware aber feine Succession, sondern eine Kumulierung, es würde dem Pfandrechte an der Liegenschaft ein weiteres am Kaufpreise hinzugefügt.

Würde der ausstehende Kaufpreis rechtlich die veräußerte Liegenschaft darstellen, so müßte man auch annehmen, daß die gesetzlichen Verbote und Beschränkungen betreffs der Verfügungen über Immobilien
(3. B. Landrechtssäße 457. 458) für denselben gelten, daß der ausstehende Kauspreis einer Liegenschaft, den ein Shegatte zur Zeit des
Speadschlusses zu fordern hat, nicht in die Gütergemeinschaft falle, daß
der Shemann nicht ohne Bewilligung der Shefrau (Landrechtssatz 1428
Uhs. 3) über einen von dieser eingebrachten Kauspreis verfügen könne;
diese Folgerungen können aber nicht anerkannt werden (vyl. Landrechtssäße 1433. 1450). Nach all diesem ist der Auspruch der Klägerin
schon um deswillen hinsällig, weil ihr selbst dann kein Pfandrecht an
den ausstehenden Kausschlängen zustände, wenn sie auch ein solches an
der veräußerten Liegenschaft hätte."